

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: 1

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Killgerm Ameisenmittel Spezial PM



chemius.net/flm83

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Insektizid gegen kriechende Insekten (Biozide PT18).

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für die Zwecke nutzen, die auf diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind bzw. auf dem Etikett dieses Produktes. Andere Nutzungsarten sind verboten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Killgerm GmbH
Adresse: Bussardweg 16, 41460 Neuss, Deutschland
Telefon: +49 (0) 21 31 – 718090
Telefax: +49 (0) 21 31 – 7180923
E-mail: verkauf@killgerm.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

112

Notrufnummer des Lieferanten

+49 (0) 21 31 – 718090

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aquatic Acute 1; H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aqu. chron. 1; H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1. Kennzeichnung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: **Achtung**

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH208 Enthält "Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat)". Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

... fortgefahren von der vorigen Seite

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

2.2.2. Enthält:

-

2.3. Sonstige Gefahren

N.b.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Für Gemische siehe 3.2.

3.2. Gemische

Name	CAS EG Index	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	REACH- Registrierungs- Nr.
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancooxylat)	52645-53-1 258-067-9 613-058-00-2	0,5	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 Aquatic Acute 1; H400 [M=1.000] Aqu. chron. 1; H410 [M=1.000]	-
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt	89997-63-7 289-699-3 -	0,002	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H332 Aquatic Acute 1; H400 Aqu. chron. 1; H410	-

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome nicht bessern, Arzt aufsuchen.

Nach Inhalation

Verunfallten an die frische Luft bringen - kontaminierten Bereich verlassen. Wenn der Betroffene Atembeschwerden hat oder überhaupt nicht atmet, ist Mund-zu-Mund-Beatmung erforderlich. Sofort ärztlichen Rat einholen!

Nach Hautberührung

Kontaminierte Kleidungsteile sofort entfernen. Betroffene Körperteile sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen! Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenberührung

Offene Augen, auch unter den Augenlidern, sofort mit viel Wasser ausspülen (mindestens 15 Minuten). Nach anfänglicher Spülung, dann Kontaktlinsen entfernen und wieder spülen. Bei andauernder Reizung medizinischen Dienst/Arzt konsultieren!

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Im Zweifelsfall oder im Falle der Verschlechterung ärztliche Hilfe aufsuchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Inhalation

Einatmen von Staub kann Reizung der Atemwege hervorrufen.
Husten, Niesen, Nasenausfluss, Atemnot.

Hautberührung

Berührung mit der Haut kann Überempfindlichkeit verursachen.

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

Augenberührung

Kann vorübergehende Irritation verursachen.
Rötung, Tränenfluss, Schmerz.

Verschlucken

Kann Bauchschmerzen verursachen.
Kann Übelkeit / Erbrechen und Durchfall verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Es gibt kein spezifisches Gegengift.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschmittel hinsichtlich der Umstände und anderen Faktoren auswählen.

Ungeeignete Löschmittel

-

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Nicht brennbar/nicht entzündlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen

Die beim Erhitzen oder im Brandfalle entstehenden Gase oder Rauch nicht einatmen. Nicht brennende Behälter mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit vom Brandgebiet entfernen. Nicht eingreifen, wenn Sie damit Ihre Gesundheit gefährden und wenn Sie nicht ausreichend ausgebildet sind.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für die Feuerwehr (DIN EN 469:2005 + A1:2006 + AC:2006); Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung (DIN EN 443:2008); Schuhe für die Feuerwehr (DIN EN 15090:2012); Feuerwehrschtzhandschuhe (DIN EN 659:2003+A1:2008); Atemschutzgeräte (DIN EN 137:2006).

Sonstige Angaben

Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt werden; darf nicht in Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Maßnahmen bei einem Unfall

Entsprechende Lüftung sichern. Vermeiden Sie das Entstehen von Staub. Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten. Ungeschützten Personen Zugang verhindern. Im Falle eines persönlichen Risikos oder bei nicht ausreichender Ausbildung werden keine Maßnahmen getroffen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Beim Einsatz persönliche Schutzmittel verwenden (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Abflüsse oder in den durchlässigen Boden gelangen lassen. Bei Verschmutzung des Wassers oder Bodens die örtlichen Behörden benachrichtigen.

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Rückhaltung

Verschütten eindämmen.

6.3.2. Reinigung

Produkt mechanisch aufnehmen und gemäß den Vorschriften entsorgen (siehe 13. Punkt des Sicherheitsdatenblattes). Beseitige gemäß der geltenden Vorschriften (siehe Abschnitt 13).

6.3.3. Sonstige Angaben

-

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden

Gute Lüftung sicherstellen.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung

Staubentstehung verhindern.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Für persönliche Hygiene sorgen (vor der Pause und bei Arbeitsende Hände waschen). Anleitungen auf dem Etikett und Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befolgen. Gute Lüftung sichern. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Staub nicht einatmen. Verhinderung der Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen. Maßnahmen befolgen, die im 8. Kapitel des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes vorgeschrieben sind.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. In dicht geschlossenen Behältern aufbewahren. An einem trockenen Ort lagern. An einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren; Fernhalten von inkompatiblen Produkte an (siehe Abschnitt 10). Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten.

7.2.2. Verpackungsmaterialien

Originalverpackung.

7.2.3. Anforderungen an den Lagerraum und die Behälter

Offene Behälter nach der Verwendung gut schließen und aufrecht stellen, um Ausfließen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren.

7.2.4. Anweisungen zur Ausstattung des Lagers

-

7.2.5. Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

-

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

-

Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

-

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: 1

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.		
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungs-faktor	Bemerkungen	Biologische Grenzwerte (BGW)
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt	289-699-3	89997-63-7		1	1	AGS, EU,	

8.1.2. Angaben über Überwachungsverfahren

BS EN 14042:2003 Titelidentifikator: Arbeitsplatzbereiche – Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen.

8.1.3. DNEL/DMEL-Werte

n.b.

8.1.4. PNEC-Werte

Für Inhaltsstoffe

Name	Expositionsweg	Wert	Bemerkung
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat) (52645-53-1)	Süßwasser	0,00047 µg/l	
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat) (52645-53-1)	Mikroorganismen in Kläranlagen	100 mg/L	
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat) (52645-53-1)	Süßwasser Sediment	0,001 mg/kg	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen

Für persönliche Hygiene sorgen: vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Die Einhaltung mit dem guten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen Praxis. Halten Sie die üblichen Vorsichtsmaßnahmen ein, die für den Umgang mit Chemikalien gelten. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Staub nicht einatmen.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

An den Stellen mit einer höheren Konzentration für gute Lüftung und lokale Absaugung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstungen

Augen-/Gesichtsschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen Schutzbrille tragen. Schutzbrille (DIN EN 166:2002).

Handschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei längerer Exposition Schutzhandschuhe verwenden (EN 374).

Körperschutz

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei übermäßiger Belastung Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung (DIN EN ISO 13688:2013-12) und Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345:2012-04).

Atemschutz

Bei normaler Verwendung und geeigneter Belüftung nicht erforderlich. Falls die Lüftung ungenügend ist, Atemschutzgerät tragen. Bei starker Staubentwicklung Maske (EN 136) mit Staubfilter (P2) verwenden.

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1****Thermische Gefahren**

-

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition**

Beachten Sie die örtlichen Vorschriften in Bezug auf den Schutz der Umwelt.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- Aggregatzustand:	fest; Pulver
- Farbe:	weiß
- Geruch:	charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- pH-Wert	n.b.
- Schmelzpunkt/Schmelzbereich	n.b.
- Siedebeginn und Siedebereich	n.b.
- Flammpunkt	n.b.
- Verdampfungsgeschwindigkeit	n.b.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.b.
- Explosionsgrenzen	n.b.
- Dampfdruck	n.b.
- Dampfdichte	n.b.
- Dichte	n.b.
- Löslichkeit	n.b.
- Verteilungskoeffizient	n.b.
- Selbstentzündungstemperatur	n.b.
- Zersetzungstemperatur	n.b.
- Viskosität	n.b.
- Explosive Eigenschaften	n.b.
- Oxidierende Eigenschaften	n.b.

9.2. Sonstige Angaben

- Anmerkung:	
---------------------	--

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Stabil bei normalem Gebrauch.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei üblicher Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist bei normaler Verwendung und unter Beachtung der Gebrauchs- und Lageranleitung stabil.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Besonderheiten. Empfehlungen zur Handhabung und Lagerung befolgen.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

... fortgefahren von der vorigen Seite

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Verwendung gibt es keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei Verbrennung/Explosion entstehen Rauche, die Gesundheitsgefahr darstellen.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Name	Expositionsweg	typ	Reihe	Zeit	Wert	Methode	Bemerkung
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat) (52645-53-1)	oral	LD ₅₀	Ratte		554 mg/kg		
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat) (52645-53-1)	dermal	LD ₅₀	Ratte		> 2000 mg/kg		
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat) (52645-53-1)	inhalativ	LC ₅₀	Ratte		> 4,638 mg/l		
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt (89997-63-7)	oral	LD ₅₀	Ratte		> 1400 mg/kg		
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt (89997-63-7)	dermal	LD ₅₀	Kaninchen		> 2000 mg/kg		
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt (89997-63-7)	inhalativ	LD ₅₀	Ratte	4 h	> 3,4 mg/l		

11.1.2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, schwere Augenschädigung/-reizung

n.b.

11.1.3. Sensibilisierung der Atemwege / Haut

n.b.

11.1.4. Karzinogenität, Keimzell-Mutagenität, Reproduktionstoxizität

Karzinogenität

n.b.

Keimzell-Mutagenität

n.b.

Reproduktionstoxizität

n.b.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

n.b.

11.1.5. Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger/wiederholter Exposition

n.b.

11.1.6. Aspirationsgefahr

n.b.

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Typ	Wert	Expositionsdauer	Reihe	Organismus	Methode	Bemerkung
Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat) (52645-53-1)	LC ₅₀	0,009 mg/L	96 h	Fische			
	EC ₅₀	> 1,13 mg/L	72 h	Algen			
	EC ₅₀	0,00127 mg/L	48 h	Knorpelfische	<i>Daphnia magna</i>		
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt (89997-63-7)	LC ₅₀	0,0052 mg/L	96 h	Fische			
	EC ₅₀	0,012 mg/L	48 h	Krebstiere	<i>Daphnia magna</i>		

12.1.2. Chronische Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Typ	Wert	Expositionsdauer	Reihe	Organismus	Methode	Bemerkung
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt (89997-63-7)	NOEC	1,9 µg/L	35 h	Fisch	<i>Pimephales promelas</i>		
	NOEC	0,86 µg/L	28 Tag	Knorpelfische	<i>Daphnia magna</i>		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Abiotische Abbaubarkeit, Physikalische und fotochemische Beseitigung

n.b.

12.2.2. Bioabbau

n.b.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Verteilungskoeffizient

n.b.

12.3.2. Biokonzentrationsfaktor (BCF)

n.b.

12.4. Mobilität im Boden

12.4.1. Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten

n.b.

12.4.2. Oberflächenspannung

n.b.

12.4.3. Adsorption / Desorption

n.b.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bewertung ist nicht erstellt worden.

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: 1

12.6. Andere schädliche Wirkungen

n.b.

12.7. Sonstige Angaben

Für das Produkt

Kontamination vermeiden.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1. Produkt-/Verpackungsentsorgung

Produkt

Verschütten oder Entweichen in Abflüsse und Kanalisation vermeiden. Entsorgung gemäß den Vorschriften: Abfall dem bevollmächtigten Sonderabfallsammler übergeben/der Problemabfallentsorgung zuführen.

Verunreinigte Verpackungen

Völlig entleerte Verpackung gemäß den Vorschriften entsorgen.

13.1.2. Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Entsorgung gemäß der Abfallbewirtschaftungsverordnung.

13.1.3. Für die Entsorgung von Abwasser relevante Angaben

-

13.1.4. Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Wo immer dies möglich ist, muss das Entstehen von Abfällen vermieden werden, beziehungsweise müssen diese so gering wie möglich gehalten werden.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

UN 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Permethrin (ISO) (m-Phenoxybenzyl-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat))

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (permethrin (ISO))

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF

IMDG: MARINE POLLUTANT

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Begrenzte Menge

5 kg

Tunnelbeschränkungscode

(-)



Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: 1

IMDG EmS

F-A, S-F

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

VC1, VC2

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2013

15.1.1. VOC-Wert nach Richtlinie 2004/42/EG

nicht verwendbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Änderungen

-

Abkürzungen und Akronyme

ATE – Schätzwert der akuten Toxizität
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
CEN – Europäisches Komitee für Normung
C&L – Einstufung und Kennzeichnung
CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
CAS-Nr. – Chemical-Abstracts-Service-Nummer
CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
CSA – Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR – Stoffsicherheitsbericht
DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL – Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
DPD – Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
DSD – Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
DU – Nachgeschalteter Anwender
EG – Europäische Gemeinschaft
ECHA – Europäische Chemikalienagentur
EG- Nummer – EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EN – Europäische Norm
EQS – Umweltqualitätsnorm
EU – Europäische Union
Euphrac – Europäischer Standardsatzkatalog
EAKV – Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)
GES – Generisches Expositionsszenarium
GHS – Global Harmonisiertes System

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: **1**

IATA – Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO-TI – Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMSBC – Internationaler Code für die Beförderung fester Massengüter mit Seeschiffen
IT – Informationstechnologie
IUCLID – International Uniform Chemical Information Database - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank
IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie
JRC – Gemeinsame Forschungsstelle
Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LE – Rechtssubjekt
LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)
LR – Federführender Registrant
M/I – Hersteller/Importeur
MS – Mitgliedstaat
MSDB – Material sicherheitsdatenblatt
OC – Verwendungsbedingungen
OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
ABl. – Amtsblatt
OR – Alleinvertreter
OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC – Abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
PSA – persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR – Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH – Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIP – REACH-Umsetzungsprojekt
RMM – Risikomanagementmaßnahme
SCBA – Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
SDB – Sicherheitsdatenblatt
SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen
KMU – Kleine und mittlere Unternehmen
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE – Wiederholte Exposition
(STOT) SE – Einmalige Exposition
SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

-

Die Bedeutung der H-Sätze aus dem dritten Punkt des Datenblattes

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT nach Verordnung 1907/2006

... fortgefahren von der vorigen Seite

Handelsname: **Killgerm Ameisenmittel Spezial PM**

Erstellt am: **21.12.2017** · Überarbeitet am: **14.8.2018** · Version: 1



- Garantiert korrekte Kennzeichnung des Produkts
- Mit der örtlichen Gesetzgebung abgestimmt
- Garantiert korrekte Klassifizierung des Produkts
- Garantiert passende Transportangaben

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt ersetzen die Angaben in früheren Versionen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.